

Merkblatt

Transfer von Tierversuchsvorhaben (in den Zuständigkeitsbereich des LAVES)

Dieses Merkblatt ist ein Ergebnis der Plattform „Runder Tisch“ von mandatierten Sprechern der Einrichtungen und LAVES

Ist ein Versuchsvorhaben in einem anderen Bundesland genehmigt worden und soll nun vollständig (oder in Teilen) in Niedersachsen fortgeführt werden, so ist ein entsprechender Antrag nach § 8 Abs. 1 S. 1 TierSchG in Niedersachsen zu stellen.

Mitzuteilende Informationen bei einem Transfer eines bereits genehmigten Tierversuchsvorhabens (oder Teilen davon) aus anderen deutschen Bundesländern nach Niedersachsen

- Alle Unterlagen gemäß § 40 Nr. 1 und Nr. 2 TierSchVersV in geordneter Reihenfolge
- Festlegung des zu übertragenden Inhalts: Neben der Benennung der konkreten Teilversuche sind für die zu übertragenden Teile folgende Informationen (empfohlen in Form einer Übersichtstabelle) vorzulegen:
 - insgesamt genehmigte Tierzahl (zum Zeitpunkt der Übertragung)
 - bereits verwendete Tiere
 - daraus resultierende zu übertragende Tierzahl nach Teilversuchsgruppe(n)
- Einverständnis des Genehmigungsinhabers über die Verlagerung
- Kenntnisnahme der Genehmigungsbehörde bzw. Nachweis der Mitteilung an die Genehmigungsbehörde im ursprünglichen Zuständigkeitsbereich
- Kenntnisnahme der Tierschutzbeauftragten der ursprünglichen Einrichtung
- Stellungnahme der Tierschutzbeauftragten der übernehmenden Einrichtung
- Angaben über das Vorhandensein der organisatorischen Voraussetzungen. Es wird empfohlen, dies in Form des ausgefüllten Abschnitts 2 „Organisatorische und personelle Voraussetzungen (Angaben mit Personen- und Ortsbezug)“ des Tierversuchsantragsformulars einzureichen. U. a. sind folgende Informationen notwendig:
 - Benennung der Personen, welche Versuchsleitung, stellvertretende Versuchsleitung, Versuchsplanung, Nachbehandlung im Fall des Überlebens übernehmen sollen (mit Sachkundenachweisen, wenn diese noch nicht vorliegen)
 - Detaillierte Aufführung, welche Personen welche Behandlungen (einschließlich Scoring) und Eingriffe übernehmen sollen (mit Sachkundenachweisen, wenn diese noch nicht vorliegen)
- Sonstige Information, die das LAVES zur Entscheidungsfindung benötigt, aber in den Unterlagen gemäß § 40 TierSchVersV nicht zu finden sind (ggf. Abschlussbeurteilung von genetisch veränderten Linien, Score-sheet usw.)